



SATZUNG

des Oberlausitzer Lebens- und Familienhilfe e.V.
Daimlerstraße 1 – 02625 Bautzen – Deutschland

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen:

Oberlausitzer Lebens- und Familienhilfe e.V.

- 2) Der Sitz des Vereins ist Bautzen. Der Verein ist Mitglied der Bundesvereinigung und des Landesverbandes Sachsen der Lebenshilfe.
- 3) Der Verein ist in das Vereinsregister mit der Nummer VR347 des Amtsgerichtes Bautzen eingetragen.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 2 Ziel, Aufgaben und Zweck

- 1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern, Angehörigen und Freunden von Menschen mit Behinderungen sowie Fachleuten und Förderern. Menschen mit Behinderung können selbst Mitglied sein.
- 2) Der Verein tritt für die Rechte und das Wohlergehen aller Menschen mit geistiger, körperlicher, mehrfacher, sinnes- und seelischer Behinderung oder von Behinderung bedroht unabhängig ihres Alters ein und unterstützt sie und ihre Eltern, Angehörigen und Freunde. Er begleitet Menschen mit Behinderungen in ihrem Bestreben, gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilzunehmen und verpflichtet sich dazu. Er verpflichtet sich außerdem zur Einhaltung der völkerrechtlichen und menschenrechtlichen Bestimmungen entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention.
- 3) Der Verein bekennt sich als ArbeitgeberIn für Menschen mit und ohne Behinderungen.
- 4) Aufgaben und Zweck des Vereins sind die Einrichtung, Unterhaltung und der Betrieb von Einrichtungen, die die Teilhabe der Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben sichern und fördern. Er verwirklicht dies als Träger von:

- * Interdisziplinärer Frühförderstelle
- * Kinderbetreuungseinrichtungen
- * Ambulanten Diensten

- * Wohnangebote
- * Arbeitsangebote
- * Offene Hilfen
- * vielfältigen Freizeit- und Ferienangeboten
- * Beratungs- und Informationsangeboten.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit, Verwendung der Mittel

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" in der jeweils gültigen Abgabenordnung und versteht sich als ein Verband der freien Wohlfahrtspflege.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft, Eintritt

- 1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen und insbesondere dazu ernannte Ehrenmitglieder werden.
- 2) Außerordentliche Mitglieder (Fördermitgliedschaft) können natürliche und juristische Personen werden, soweit dadurch die Ziele des Vereins gefördert werden. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht in Mitgliederversammlungen.
- 3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Der Antrag ist jederzeit möglich. Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung einer Mitgliedskarte.
- 4) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag aus dem Mitgliederkreis in der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit ernannt.
- 5) Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins haben gleiches Stimmrecht.
- 6) Die Mitgliedschaft und das Stimmrecht sind nicht vererblich oder übertragbar und können Nichtmitgliedern nicht überlassen werden.

§ 5 Mitgliedschaft, Verlust

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, Tod, schriftliche Austrittserklärung, oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- 2) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt bei verbandsschädigendem Verhalten nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Hiergegen ist binnen eines Monats nach Zustellung Einspruch zulässig. Hilft der Vorstand dem Einspruch nicht ab, entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung abschließend. Bis dahin ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
- 4) Ein Ausschluss ist zulässig, wenn ein Vereinsmitglied bestehende Verbindlichkeiten trotz zweifacher Mahnung nicht erfüllt. Zwischen den Mahnungen müssen mindestens 4 Wochen liegen. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.
- 5) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer 2-monatigen Kündigungsfrist möglich und wird schriftlich beim Vorstand erklärt.

§ 6 Beiträge

- 1) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung in Form einer Finanz- und Beitragsordnung, welche nicht Bestandteil der Satzung ist.
- 2) Als Sonderrecht gilt die Beitragsfreiheit der Ehrenmitglieder und als solche die der Gründungsmitglieder.
- 3) Der Jahresbeitrag wird mit dem Beginn der Mitgliedschaft fällig und im Folgenden immer zu Beginn des Geschäftsjahres.
- 4) Über eine mögliche monatliche Beitragszahlung beschließt der Vorstand unter Berücksichtigung der Gründe, die das Vereinsmitglied hierfür dem Vorstand mitzuteilen hat.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

- 3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen
 - b) die Satzung, die Wahl- und Abstimmungsordnung und die Finanz- und Beitragsordnung zu beachten und einzuhalten
 - c) das Vereinseigentum schonend und sorgfältig zu behandeln und
 - d) den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 8 Organe und Einrichtungen

- 1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- 2) Auf Antrag der Mitgliederversammlung und auf Beschluss des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 9 Mitgliederversammlung, Aufgaben

- 1) Die Angelegenheiten des Vereins werden durch Wahl oder Abstimmungen der Mitgliederversammlung geordnet, soweit sie nicht vom Vorstand zu beschließen sind. Das Vorgehen bei Wahlen oder Abstimmungen regelt die Wahl- und Abstimmungsordnung der Mitgliederversammlung, welche nicht Bestandteil der Satzung ist.
- 2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - * die Bestimmung der Grundsätze der Vereinsarbeit,
 - * die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes
 - * die Wahl des Vorstandes
 - * die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - * die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - * die Beschlussfassung der Finanz- und Beitragsordnung
 - * die Beschlussfassung der Wahl- und Abstimmungsordnung
 - * die Auflösung des Vereins
- 3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr mit einer Einladungsfrist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung durch den 1. Stellvertreter, einzuberufen. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Bei Wahlen ist den Mitgliedern die Möglichkeit der Fernwahl zu geben.

- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- 5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- 6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Die Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
- 7) Für Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.
- 8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niederzulegen, das vom/von der VersammlungsleiterIn und dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern unmittelbar nach der Unterzeichnung zugänglich zu machen. Es wird gültig, wenn binnen sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung kein Einspruch der anwesenden Mitglieder erhoben wurde.

§ 10 Vorstand, Aufgaben

- 1) Der ehrenamtliche Vorstand ist zuständig für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er beaufsichtigt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 2) Der ehrenamtliche Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der ersten StellvertreterIn
 - c) dem/der zweiten StellvertreterIn

Es können bis zu zwei weitere Mitglieder im Vorstand tätig sein.

- 3) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt (nach § 26 BGB). Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von 4 Jahren gewählt (konstruktives Misstrauensvotum ist möglich). Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit findet eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit in der nächsten Mitgliederversammlung statt.

- 5) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Beauftragung von Arbeitsgruppen / Projektgruppen / Arbeitskreisen
 - Beauftragung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers und Vorlage des Jahresabschlusses an die Mitgliederversammlung zur Entlastung
 - Wahrung der Rechte und Pflichten aller Vereinsmitglieder
 - Einstellung und Kündigung von hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen
- 6) Zur Durchführung seiner Aufgaben verabschiedet der Vorstand eine Geschäftsordnung, in der auch die Zeichnungsberechtigung festgelegt wird. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- 7) Der Vorstand beauftragt einen/eine GeschäftsführerIn mit der Führung der Geschäfte des Vereins. Der/die GeschäftsführerIn wird hauptamtlich angestellt. Er/Sie nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Alle weiteren Vertretungen sind in einer Geschäftsordnung für den/die GeschäftsführerIn geregelt, welche nicht Bestandteil der Satzung ist.
- 8) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens aber alle 3 Monate. Die Einladung zu einer Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden oder in seinem Auftrag durch den/die GeschäftsführerIn.
- 9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines amtierenden Stellvertreters.
- 10) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 11 Beurkundungen von Beschlüssen, Niederschriften

- 1) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom/von der VersammlungsleiterIn und vom/von der SchriftführerIn zu unterzeichnen sind.
- 2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen/jeweilige LeiterIn der Versammlung und vom/von der SchriftführerIn zu unterzeichnen.

- 3) Bei Eilbeschlüssen durch den Vorstand kann die Beschlussfassung fernschriftlich erfolgen. Diese Beschlüsse sind in der nächsten Vorstandssitzung zu bestätigen und zu protokollieren.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Sollte die $\frac{3}{4}$ Mehrheit nicht zustande kommen, ist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt.
- 2) Im Falle der Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins wird das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen auf den Landesverband Sachsen übertragen. Besteht dieser zum Zeitpunkt nicht, fällt das Restvermögen an die Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung. Das Restvermögen darf ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke verwendet werden. Die Verwendung des Restvermögens muss jedoch mit dem zuständigen Finanzamt abgestimmt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt nach dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 27. November 2013 und mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bautzen, 27. November 2013